

# Grabpflege-Vorsorgevertrag des Bundesverbandes Deutscher Bestatter

Zwischen

	Auftraggeber (AG)		Bestatter
Herrn/Frau		Firma	
Geburtsdatum		Straße	
Straße/Ort		Ort	

Der Bestatter verpflichtet sich, ab der Beisetzung des Auftraggebers/ab dem \_\_\_\_\_ die Grabpflege für die genannte Grabstätte zu übernehmen. Die Pflegeleistungen erstrecken sich nicht auf das Grabmal oder sonstiges Zubehör, es sei denn, dies ist ausdrücklich vermerkt.

Der Auftraggeber bevollmächtigt den Bestatter, die Grabpflege zu übernehmen. Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

Der Bestatter kann zur Ausführung seiner Verpflichtung eine Fachfirma beauftragen. In diesem Fall muss der Bestatter die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Grabpflege kontrollieren. Die gärtnerischen Leistungen werden im Einvernehmen mit der jeweils geltenden Friedhofsordnung und den fachlichen Grundsätzen des Bundes deutscher Friedhofsgärtner im Zentralverband Gartenbau eV, Bonn-Bad Godesberg, durchgeführt.

Der AG verpflichtet sich, seinen Erben, den Bestattungspflichtigen und/oder Personen, die zu seinem Lebenskreis gehören, diesen Grabpflege-Vorsorgevertrag zur Kenntnis zu bringen, um die Erfüllung des Grabpflege-Vorsorgevertrages seinerseits sicherzustellen. Des Weiteren teilt er dem Bestatter folgende Person als Ansprechpartner für die Grabpflege mit:

Herrn/Frau	
Anschrift	

Die Verpflichtung des Bestatters zur Durchführung der Grabpflege setzt voraus, dass die vereinbarte Summe zum Zeitpunkt des Beginns der Durchführung der Grabpflege bezahlt ist. Diese Absicherung des Grabpflege-Vorsorgevertrages erfolgt durch:

- das bei der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG unter der Nr. \_\_\_\_\_ eingerichtete Treuhandkonto.
- das nach der Bestattung noch verbleibende Guthaben auf dem Treuhandkonto der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG.
- Restbetrag aus Sterbegeldversicherung. Anlässlich der Durchführung der Bestattung wird der Guthabenbetrag nach Abzug der Bestattungskosten durch den Bestatter auf ein neu anzulegendes Konto bei der Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG eingezahlt.

*(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

Der Bestatter verpflichtet sich, im Rahmen der Durchführung der Grabpflege, den Erben oder der als Ansprechpartner genannten Person jährlich eine Kopie der Kontoauszüge der Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG vorzulegen. Sollten die Erben oder die als Ansprechpartner genannte Person nicht postalisch zu erreichen sein, besteht keine Verpflichtung des Bestatters, Nachforschungen anzustellen. Soweit die zur Verfügung stehenden Gelder nicht zur Deckung der Durchführung der Grabpflege über den gesamten vereinbarten Zeitraum ausreichen und auch keine Zahlungsbereitschaft Dritter besteht, ist der Bestatter berechtigt

- die Grabpflege derart einzuschränken, dass während des gesamten vereinbarten Zeitraumes die Grabpflege gewährleistet ist oder
- die vereinbarte Grabpflege bis zur Erschöpfung des Guthabens durchzuführen. Danach wird der Bestatter von seiner Leistungspflicht befreit.

*(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

Der Bestatter verpflichtet sich, die Rechnung des ausführenden Unternehmens aus dem Guthaben bei der Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG erst dann zu begleichen, wenn er sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Grabpflege überzeugt hat.

Für die Kontrolle der durchgeführten Grabpflege und den Verwaltungsaufwand der Begleichung der Rechnung erhält er für die Dauer der Pflegezeit jährlich einen Betrag in Höhe von EUR \_\_\_\_\_ (incl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer). Darüber hat er eine Rechnung zu erstellen. Den Rechnungsbetrag erhält er aus dem Guthabenbetrag bei der Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG.

Im Falle der Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber ist der Bestatter berechtigt, eine Entschädigung gemäß § 649 BGB in Höhe von pauschal 10 % der Kontrollgebühr für die gesamte Pflegezeit, mindestens jedoch 50,- EUR geltend zu machen. Bei entsprechendem Nachweis kann auch ein höherer Ausgleichsbetrag gemäß § 649 BGB geltend gemacht werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Bestatter die Grabpflege selber durchführt.

Dieser Vertrag entspricht dem höchstpersönlichen Willen des Auftraggebers. Weder ein Rechtsnachfolger, Betreuer, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger oder sonstige dritte Personen sind berechtigt, den Vertrag aufzuheben.

Die Grabpflege ist gemäß dem anliegenden Beiblatt und/oder der anliegenden Kostenaufstellung durchzuführen. Die Parteien sind sich einig darüber, dass es aufgrund des Zeitablaufes bis zum Beginn der Grabpflege und auch während des Pflegezeitraumes zu Änderungen kommen kann.

Der Auftraggeber zahlt für die vereinbarten Leistungen während der vereinbarten Pflegezeit den Gesamtbetrag in Höhe von EUR \_\_\_\_\_.

Sollte sich nach dem Ablauf der Pflegezeit ein Guthaben ergeben, so ist dieses auszuzahlen an

Herrn/Frau	
Anschrift	

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Verfügungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

---

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

---

Ort, Datum

Unterschrift Bestatter

Der Vertrag wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt.